

# **BVGer E-2890/2022 vom 9. September 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2890\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2890_2022)

FR: TAF E-2890/2022 du 9 septembre 2022

IT: TAF E-2890/2022 del 9 settembre 2022

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Folglich ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.4**

Aus den Akten ist keine Datenweitergabe ersichtlich, weshalb auf den im Übrigen unbegründeten Antrag, die Beschwerdeführerin sei darüber zu informieren, nicht einzutreten ist.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E-2890/2022 Seite 5

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine

solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs wird das vorliegende Verfahren mit den Beschwerdeverfahren betreffend den Onkel K. und den Bruder M. der Beschwerdeführerin (E-2888/2022 und E-2892/2022) zeitlich koordiniert behandelt.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin macht, ohne ein entsprechendes Rechtsbegehren zu stellen, geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt. Sie begründet ihr Vorbringen damit, dass die Verfügung auf einer «falschen Vermutung» beruhe. So habe die Vorinstanz von ihr erwartet, dass sie das Passwort für E-Devlet beschaffe. Dies sei aber nicht realistisch und praktisch unmöglich. Ihre Pflicht sei es, dass sie sich Mühe bei der Beschaffung des Passwortes gebe. Das habe sie gemacht, in dem sie ihren Anwalt beauftragt habe, dieses zu erlangen. Dies habe aber nicht geklappt.

#### **E. 5.2**

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin eine Mitwirkungspflicht obliegt. Diese beinhaltet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen sowie allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BSGE 2011/28 E. 3.4). Im vorliegenden Fall war es fraglich, ob sich die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Anzeigerhebungen noch in der Türkei aufgehalten hat. Da sie ihren Reisepass, auf welchem allfällige Ein- und Ausreisestempelungen hätten ersichtlich sein können, nicht einreichte, und ihre Erklärungen dazu – unter Berücksichtigung der Aussagen anlässlich der Anhörungen von K. und M. – von der Vorinstanz nicht als glaubhaft qualifiziert wurden, hat diese einen E-Devlet-Auszug eingefordert. Die vertretene Beschwerdeführerin hätte im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auch andere Beweismittel einreichen können, um ihre Anwesenheit in der Türkei zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen.

E-2890/2022 Seite 6 Hinsichtlich der Beweiswürdigung eines E-Devlet-Auszuges vermengt die Beschwerdeführerin zudem die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft.

#### **E. 5.3**

Zusammenfassend erweisen sich die formellen Rügen klarerweise als unbegründet.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

## **E. 6.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG).

## **E. 7.1**

In der angefochtenen Verfügung wird insbesondere erwogen, hinsichtlich der geltend gemachten Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeiten bei der Halklar Demokratik Partisi (HDP) des Vaters E. der Beschwerdeführerin habe der Druck seitens der türkischen Behörden auf die Beschwerdeführerin kein flüchtlingsrechtlich relevantes Ausmass angenommen. Im Weiteren sei es bezüglich ihres Reisepasses zu einem Widerspruch gekommen, den sie nicht habe ausräumen können. Diesbezüglich sei unlogisch, dass sie für die beschriebene illegale Reise in einem LKW ihren Pass habe abgeben müssen respektive, weshalb sie heute keinen Zugang zu diesen Reisedokumenten mehr habe. Diese Zweifel hätte sie durch die Einreichung einer Auflistung ihrer erfassten Reisebewegungen aus E-Devlet ausräumen können. Dem sei aber weder die Beschwerdeführerin noch K. oder M. nachgekommen. Es werde als merkwürdig erachtet, dass die Beschwerdeführerin sowie K. und M. keinen E-Devlet-Zugang besäßen,

E-2890/2022 Seite 7 handle es sich dabei doch um ein Internetportal, welches grundsätzlich jedem türkischen Staatsangehörigen offenstehe und sehr vielen Personen – wie auch der Beschwerdeführerin sowie K. und M. – bekannt sei. Es sei für allerlei Belange des täglichen Lebens von grossem Nutzen und diene insbesondere der unkomplizierten Kommunikation mit Verwaltungsbehörden. Das Portal könne auch durch eine Mobiltelefon-Applikation bedient werden. Ferner deute der Umstand, dass die Beschwerdeführerin und M. dem SEM einen Auszug des Standesamts der Parteien hätten nachreichen können, darauf hin, dass diese sehr wohl über Zugriff auf E-Devlet verfügten. Da die Beschwerdeführerin keinen Nachweis über ihre Ein- und Ausreise habe erbringen können, sei umso fraglicher, ob sie im Zeitpunkt der erfassten Anzeigen gegen sie noch in der Türkei gewesen sei. Ebenfalls falle auf, dass E. im August 2018 auf die Frage, ob noch weitere Personen aus seiner Familie politisch tätig gewesen seien, einzig auf seinen Vater verwiesen habe (unter Verweis auf N [...]: A23 F87). Das SEM habe die Beschwerdeführerin zudem mehrere Male aufgefordert zu präzisieren, welche politischen Tätigkeiten sie in der Türkei ausgeführt habe. Ihre Antworten seien äusserst unverbindlich und oberflächlich ausgefallen, sodass auf ihrem angeblichen Engagement auf lokalpolitischer Ebene gezweifelt werden müsse (unter Verweis auf die Akten der Vorinstanz 1107524- [nachfolgend: SEM-act.] 15 F61). Angesichts ihrer vorgeblichen Tätigkeiten sei nicht davon auszugehen, dass die türkischen Behörden ein nachhaltiges Interesse an ihrer Person entwickelt hätten. Die Beschwerdeführerin habe auch bestätigt, dass sie deswegen und vor dem (...) August 2021 nie ins Visier der Behörden geraten sei (unter Verweis auf die SEM-act. 15 F77). Von den behördlichen Ermittlungen gegen sie habe sie durch ihren Grossvater erfahren. Auf entsprechende Fragen zu Einzelheiten dazu habe sie lediglich ausgeführt, sie wisse nur, dass ein Ermittlungsverfahren bestehe und dass eine Haftstrafe von ein bis fünf Jahren beantragt worden sei. Mehr wisse sie nicht (unter Verweis auf die SEM-act. 15 F54). Überraschenderweise sei sie sich nicht einmal im Klaren darüber gewesen, aus welchem Grund ein Ermittlungsverfahren gegen sie eröffnet worden sei (unter Verweis auf die

SEM-act. 15 F55). Die Beschwerdeführerin sei jedoch nicht in der Lage gewesen auszuführen, wie der Grossvater von den Ermittlungen gegen sie, M. und K. erfahren habe (unter Verweis auf SEM-act. 15 F62). Im Weiteren bleibe schleierhaft, wie der Grossvater vor ihrer Abreise schon Kenntnis darüber erlangt habe, die Beschwerdeführerin die entsprechenden Beweismittel aber erst über vier Monate nach ihrer Ausreise habe beibringen können. Sie habe ferner zu Protokoll gegeben, sie habe den Anwalt D., dessen Nachname sie nicht kenne, schon früher bevollmächtigt. Es liege

E-2890/2022 Seite 8 jedoch lediglich eine Kopie einer undatierten Vollmacht an die Rechtsvertreterin L.K. vor. Diese Vollmacht sei der Beschwerdeführerin aber zum Zeitpunkt der Anhörung offensichtlich noch nicht bekannt gewesen. Im Übrigen sei befremdlich, dass sie sich noch 20 Tage nach der angeblichen Hausdurchsuchung vom (...) August 2021 in der Region aufgehalten, jedoch keine verlässlicheren Informationen eingeholt habe. D. habe sie offensichtlich erst aus der Schweiz aus kontaktiert. Befremdend wirke ausserdem, dass am (...) Juli 2021 zwei Anzeigen gegen sie und M. einerseits sowie K. andererseits durch zwei unterschiedliche Personen erstattet worden seien, nämlich H.A. und H.Y. Aufgrund dieser zeitgleichen Anzeigen solle es am (...) August 2021 sowohl zu einer Durchsuchung ihres Elternhauses in C. \_\_\_\_\_ als auch der Wohnung von K. in D. \_\_\_\_\_ gekommen sein. Diese unbelegte Sachverhaltsdarstellung wirke bemüht, da die Zuständigkeit für die Durchsuchungen auf unterschiedliche lokale Ermittlungsbehörden fielen. Es sei vielmehr die Frage zu stellen, weshalb am (...) August 2021 eine Durchsuchung ihres Elternhauses in der Provinz Mardin erfolgt sein solle, obwohl die Zuständigkeit über das Ermittlungsverfahren erst am 27. August 2021 auf die Generalstaatsanwaltschaft Mardin übergegangen sei (Beweismittel der Vorinstanz 8). Die eingereichten Beweismittel seien zudem als untauglich zu qualifizieren. Die Vorfluchtgründe seien nicht glaubhaft gemacht worden.

## **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin entgegnet, sie habe keine Zugangsdaten zu E-Devlet, weshalb sie die geforderten Auszüge nicht habe einreichen können. Sie habe ihren Anwalt gebeten, ein Passwort für ihr E-Devlet-Konto zu besorgen, was aber laut dessen Auskunft nicht möglich sei. Dies habe ihr Anwalt im Schreiben vom 23. Juni 2022 bestätigt und ausgeführt, dass sie, die Beschwerdeführerin, persönlich vorbeigehen müsse, um ein solches Passwort zu erhalten. Dies sei aber nicht möglich und ziemlich gefährlich für sie.

## **E. 8.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die in jeder Hinsicht zutreffenden Erwägungen in der ausführlichen Verfügung vom 2. Juni 2022 verwiesen werden. Ergänzend ist das Folgende festzuhalten:

## **E. 8.2**

Die Vorinstanz erachtet es als nicht glaubhaft, dass sich die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung überhaupt noch in der Türkei

E-2890/2022 Seite 9 aufgehalten habe. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sie hinsichtlich ihres Reisepasses nicht zu klären vermochte, weshalb sie diesen den Schleppern habe abgeben müssen, obwohl sie illegal aus der Türkei ausgereist sein will.

Anlässlich der Anhörung brachte sie diesbezüglich vor, sie habe den Pass und auch die Identitätskarte den Schleppern abgeben müssen. Diese hätten ihr mitgeteilt, sie würden die Dokumente benötigen, um «Reiseangelegenheiten zu erledigen». Auf Vorhalt, dass sie an der Personalienaufnahme nicht erwähnt habe, den Pass abgegeben zu haben, entgegnete sie, sie habe gesagt, dass sie den Pass abgegeben habe (SEM-act. 15 F12 und 13). Hierzu ist auch auf die Widersprüche der Aussagen zu den fehlenden Pässen von der Beschwerdeführerin, K. und M. zu verweisen, welche in der angefochtenen Verfügung ausführlich und korrekt wiedergegeben wurden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihren Reisepass der Vorinstanz vorenthalten hat, um darin enthaltene Ein- und Ausreisestempelungen zu verschleiern, welche auf eine legale Ausreise zu einem früheren als von der Beschwerdeführerin im Verfahren behaupteten Zeitpunkt schliessen liessen. Im Rahmen des Untersuchungsprinzips forderte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin sowie K. und M. auf, einen E-Devlet-Auszug einzureichen, da darauf die Grenzübertritte an der türkischen Grenze verzeichnet sein würden und somit die Frage hätte geklärt werden können, ob sich die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Anzeigeeinreichung überhaupt noch in der Türkei aufgehalten hat. Es ist unverständlich, dass die Beschwerdeführerin ausführt, sie habe kein Passwort für den E-Devlet-Zugang, obwohl E-Devlet allen türkischen Staatsbürgern offensteht. Ihre vagen und ungenauen Ausführungen dazu in der Anhörung und in der Beschwerde vermögen nicht zu erklären, weshalb sie kein Passwort für E-Devlet besitzt respektive weshalb sie ein solches nicht erhältlich machen kann. Das im Rechtsmittelverfahren als Beweismittel eingereichte Schreiben ihres Rechtsanwalts vom 23. Juni 2022 und die nachgereichte Übersetzung vermögen nicht, einen Versuch ihres Anwaltes um Erhalt des E-Devlet-Passworts glaubhaft zu machen. Insbesondere überzeugt nicht, weshalb die Beschwerdeführerin persönlich erscheinen müsse und ihr bevollmächtigter Anwalt das Passwort nicht erhältlich machen kann. Ausführungen dazu finden sich weder im Schreiben respektive in deren Übersetzung noch in der Beschwerde.

### **E. 8.3**

Zusammenfassend ist auch in Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, ihre geltend gemachten Vorfluchtgründe nachzu-

E-2890/2022 Seite 10 weisen oder zumindest glaubhaft zu machen respektive die Einschätzungen des SEM umzustossen. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

### **E. 9.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 10**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 2. Juni 2022 aufgrund festgestellter Flüchtlingseigenschaft die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet. Demnach erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 22. Juli 2022 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E-2890/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.